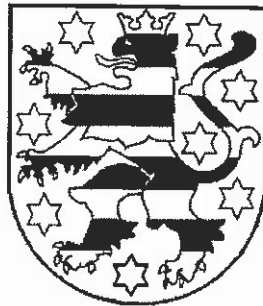


**Landgericht Gera**

Az.: 4 O 1512/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch Richterin am Landgericht Rühle als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2014

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Frage der Prüfungszuständigkeit nach § 53 GenG bei Mitgliedschaft in zwei Prüfungsverbänden.

Der Kläger ist ein Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Er ist als Verein organisiert. Die Tätigkeit des Klägers erfolgt auf der Grundlage einer Satzung, wegen deren Inhalts mit Stand zum 01.07.2013 auf die Anlage K 1 verwiesen wird. Die Beklagte ist seit Jahren Mitglied bei dem Kläger. Durch den Kläger wurde bei der Beklagten auch jeweils die jährliche Pflichtprüfung gemäß § 53 GenG durchgeführt. Zu einem späteren Zeitpunkt, als die Mitgliedschaft bei dem Kläger schon bestand, trat die Beklagte einem weiteren Prüfungsverband, dem Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V., bei. Dieser teilte dem Kläger mit Schreiben vom 19.11.2012 mit, dass die Beklagte ihn mit der gesetzlichen Prüfung nach §§ 53 ff. GenG für das Geschäftsjahr 2012 beauftragt habe. Mit Schreiben vom 05.07.2013 kündigte der Kläger gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Beklagten die Durchführung der Prüfung für das Geschäftsjahr 2012 gemäß § 53 GenG an. Hierauf teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 12.07.2013 mit, dass der Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V. bereits am 01.07.2013 mit den Prüfungsarbeiten begonnen habe. Die Prüfung für das Geschäftsjahr 2012 wurde mittlerweile durch den Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V. beendet und wurde dem Registergericht am 20.11.2013 eine entsprechende Prüfbescheinigung gemäß § 59 GenG übermittelt. Mit Schreiben vom 20.12.2013 kündigte die Beklagte ihre Mitgliedschaft beim Kläger zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Mit Schreiben vom

08.01.2014 bestätigte der Kläger die Beendigung der Mitgliedschaft zum 27.12.2015.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe – solange die Mitgliedschaft bei ihm besteht – die Prüfung gemäß § 53 GenG durch ihn durchführen zu lassen. Zum einen habe sich die Beklagte mit dem Beitritt beim Kläger dessen Satzung unterworfen und ergebe sich aus § 11 der Satzung eine Mitwirkungspflicht der Beklagten, die nach dem Genossenschaftsgesetz vorgesehene Prüfungen zuzulassen, zu unterstützen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Hiergegen verstoße die Beklagte mit der Vergabe der Prüfung an einen anderen Prüfungsverband. Vielmehr könne sie einen anderen Prüfungsverband erst mit Beendigung der Mitgliedschaft mit der gesetzlich vorgesehenen Prüfung beauftragen. Nach Meinung des Klägers unterfällt im Weiteren die Vergabe des Auftrags zur Durchführung der gesetzlichen Prüfung an einen Prüfungsverband der Zuständigkeit der Generalversammlung und bestreitet er im Weiteren, dass es einen derartigen Beschluss der Generalversammlung gibt. Der Kläger ist der Auffassung, dass im Fall der Mitgliedschaft in mehreren Prüfverbänden (sog. "Doppelmitgliedschaft") schon im Hinblick auf den Grundsatz der Prüfungskontinuität, welcher sich aus dem Sinn und Zweck der gesetzlich vorgesehenen Pflichtprüfung ergebe, die Prüfung bei einem dauerhaft prüfenden Verband verbleiben müsse und dies nur der Verband sein könne, bei dem zuerst die Mitgliedschaft begründet worden ist. Will sich die Beklagte diesen Zwängen nicht unterwerfen, müsse sie eine andere Rechtsform wählen. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass für den Fall, dass eine freie Prüferwahl bei mehreren Mitgliedschaften in Prüfverbänden möglich wäre, für die Verbände keine Planungssicherheit in Bezug auf das vorzuhaltende Personal einschließlich der Kostenplanung mehr bestehen würde. Schließlich verweist der Kläger darauf, dass aus seiner Sicht eine Prüfung durch den Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V. im Hinblick auf § 55 Abs. 2 GenG ausscheide, da das Vorstandsmitglied ... zugleich Aufsichtsratsvorsitzender bei der Beklagten sei.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagte zu verpflichten, die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG für das Jahr 2012 einschließlich der Prüfung ihres Jahresabschlusses zum 31.12.2012 durch den Kläger ohne jeden Verzug zu dulden.

2.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die gesetzlichen Prüfungen gemäß § 53

GenG für die Jahre 2013 und 2014 einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 durch den Kläger zu dulden.

hilfsweise zu 1. und zu 2.,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG einschließlich der Prüfung ihres jeweiligen Jahresabschlusses durch den Kläger als dem gesetzlichen Prüfungsverband gemäß § 53 GenG bis zum 27.(31.)12.2015 zu dulden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass die Auswahl des gesetzlichen Prüfungsverbands bei Mitgliedschaft in mehreren Prüfungsverbänden der Genossenschaft obliegt. Das Genossenschaftsgesetz sehe hierfür keine Einschränkungen vor. Der vom Kläger angeführte Grundsatz der Prüfungskontinuität finde im Gesetz keine Grundlage. Jeder Prüfungsverband habe die Kompetenz, die entsprechende Pflichtprüfung durchzuführen. Dies ergebe sich bereits aus der Verleihung des Prüfungsrechts nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Ministerien. Egal welcher Prüfungsverband die gesetzliche Prüfung bei Bestehen mehrerer Mitgliedschaften durchführe, würden Sinn und Zweck der Pflichtprüfung nach § 53 GenG gewahrt und sei die Pflichtprüfung gleichermaßen wirksam. Nach Meinung der Beklagten müsse die Satzung des Klägers einschränkend ausgelegt werden, dass nämlich der Kläger im Rahmen der Satzung nur berechtigte Prüfungsanordnungen treffen dürfe. Anderenfalls müsste der Kläger seiner eigenen Auffassung zufolge auch gegenüber Mitgliedsgenossenschaften Prüfungsanordnungen treffen, die neben der bestehenden Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband zusätzlich noch zeitlich später bei ihm Mitglied geworden sind. Schließlich sei es der Beklagten auch unter Berücksichtigung der grundgesetzlich gewährleisteten Vereinigungsfreiheit nicht zumutbar, nur um eine Veränderung der Prüfungszuständigkeit herbeiführen zu können, die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband durch Kündigung zu beenden. Im Hinblick auf § 55 Abs. 2 GenG sei nur das Vorstandsmitglied Pipper persönlich von Prüfungshandlungen ausgeschlossen, nicht jedoch der gesamte Verband. Außerdem unterfalle nach Auffassung der Beklagten die Entscheidung zur Bestimmung des gesetzlichen Prüfungsverbands nicht der Generalversammlung, sondern sei dies nach der Satzung der Beklagten in die gemeinsame Kompetenz von Vorstand und Aufsichtsrat gelegt, wobei entsprechende Beschlussfassungen erfolgt seien

(was von Klägerseite nicht bestritten wird). Im Übrigen hätte eine Verletzung von Zuständigkeiten im Innenverhältnis nicht zur Konsequenz, dass Erklärungen der Beklagten nach außen hin unwirksam wären.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Prüfung gemäß § 53 GenG für das Jahr 2012 einschließlich der Prüfung ihres Jahresabschlusses zum 31.12.2012 durch den Kläger zu dulden.

§ 53 GenG sieht eine Pflichtprüfung der Einrichtungen, der Vermögenslage sowie der Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung vor. Hierzu muss die Genossenschaft gemäß § 54 GenG einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Sie wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 GenG durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Die Beklagte ist derzeit noch Mitglied in zwei Prüfungsverbänden, dem Kläger und dem Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V.. Eine Mitgliedschaft in mehreren Prüfungsverbänden schließt das Genossenschaftsgesetz nicht aus. Insbesondere lässt § 54 GenG eine derartige Auslegung nicht zu. Denn die Pflicht, einem Prüfungsverband anzugehören hat nicht im Umkehrschluss zugleich die Konsequenz, dass sich eine Genossenschaft nicht auch einem weiteren Prüfungsverband anschließen kann. Dies wird gestützt durch die Regelung in § 54 a GenG, wonach lediglich die Folge für den Fall des Ausscheidens einer Genossenschaft aus einem Prüfungsverband ohne Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband geregelt wird. Schließlich spricht auch die grundgesetzlich durch Art. 9 GG geschützte Vereinigungsfreiheit dafür, Mitgliedschaften in mehreren Prüfungsverbänden für zulässig zu erachten.

Unter Berücksichtigung des Wortlauts von § 55 Abs. 1 Satz 1 GenG ist sodann jeder der Prüfungsverbände, dem die Genossenschaft angehört, zur Pflichtprüfung gemäß § 53 GenG berechtigt.

Dass hier mit der Auffassung des Klägers das primäre Prüfungsrecht bei dem Prüfungsverband liegen soll, bei dem die erste Mitgliedschaft begründet worden ist, gibt weder der Wortlaut des § 55 Abs. 1 Satz 1 GenG her, noch ergibt sich eine derartige Auslegung nach dem Sinn und Zweck der gesetzlich vorgesehenen Pflichtprüfung. Die Pflichtprüfung hat den Zweck, neben dem Schutz der Vermögensinteressen der Gläubiger und Genossen auch die Einhaltung der genossenschaftlichen Förderzwecke im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG zu gewährleisten, wobei dem Prüfungsverband auch eine zukunftsbezogene Beratungsfunktion zukommt, die sich auf die gesamte Unternehmensorganisation einschließlich der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Genossenschaftsverbands bezieht (vgl. BGHZ 190, 110). Dieser Zweck wird nicht dadurch gefährdet, dass statt des Prüfungsverbands, bei dem die Erstmitgliedschaft begründet worden ist, der Prüfungsverband die Pflichtprüfung durchführt, bei dem die Genossenschaft erst später Mitglied geworden ist. Denn wie sich aus § 63 GenG ergibt, wird das Prüfungsrecht durch die zuständige oberste Landesbehörde verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Gemäß § 63 a GenG ist Voraussetzung für die Verleihung des Prüfungsrechts, dass der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet. Damit ist jeder Prüfungsverband, dem das Prüfungsrecht verliehen worden ist, geeignet, die gesetzliche Pflichtprüfung durchzuführen.

Das hat aber umgekehrt auch nicht zur Konsequenz, dass dann eben beide Prüfungsverbände, denen die Genossenschaft angehört, nunmehr die Pflichtprüfung nach § 53 GenG durchzuführen hätten, d. h. sich eine Genossenschaft sodann zwei oder noch mehr Prüfungen ein und desselben Geschäftsjahres ausgesetzt sehen darf. Dies würde den Schutzzweck des § 53 GenG erkennbar überspannen.

Vielmehr ist es nach Auffassung des erkennenden Gerichts sodann Sache der Genossenschaft, die in freier Entscheidung die Mitgliedschaft in zwei oder mehreren Prüfungsverbänden begründen konnte, sodann auch frei zu entscheiden, durch welchen Prüfungsverband die Pflichtprüfung des § 53 GenG vorgenommen werden soll. Die sich hierzu bietende Alternative, dass die Prüfungsverbände, bei denen die Mitgliedschaft der Genossenschaft besteht, miteinander zu verhandeln hätten, welcher Verband die Pflichtprüfung durchführt, bietet weitaus weniger Verlässlichkeit. Denn gerade wenn keine Einigkeit erzielt werden kann, besteht die Gefahr, dass sodann die gesetzlich vorgesehene Pflichtprüfung in den Hintergrund gerät bzw. nicht im vorgeschriebenen Turnus durchgeführt werden kann – beispielsweise weil erst eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden muss, ob nun der eine oder der andere Prüfungsverband prüfen darf.

Dies aber würde den Zweck der Pflichtprüfung gefährden. Liegt das Wahlrecht auf Seiten der Genossenschaft, entsteht dieses Problem nicht. Dann kann es nur, wie in der vorliegenden Konstellation, zu einem Streit darum kommen, ob nach bereits durchgeführter Prüfung durch einen Prüfungsverband auch durch den anderen Verband die Prüfung geduldet werden muss. Insbesondere kann sich die Genossenschaft auch im Falle eines ihr obliegenden Auswahlrechts nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung entziehen. Dies schon deshalb nicht, weil durch die Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung beim Registergericht überwacht wird, dass die gesetzliche Prüfungspflicht eingehalten wird.

Dieser vom erkennenden Gericht vertretenen Auffassung steht auch nicht entgegen, dass das BVerfG in NJW 2001, 2617 auf ein engmaschiges und auf Dauer angelegtes Prüfungssystem abstellt, um Defizite der Struktur der Genossenschaft durch starke und engmaschige Außensicherungsmechanismen auszugleichen - im Interesse des Gläubigerschutzes und um das notwendige Vertrauen am Markt in die Gesellschaftsform der Genossenschaft zu schaffen. Es ändert sich nichts daran, dass die Genossenschaft einer engmaschigen und dauerhaften Kontrolle unterliegt, wenn sie selbst den Prüfungsverband unter mehreren in Betracht kommenden bestimmen kann. Sie kann sich hierdurch nicht der – vorliegend jährlichen - Pflichtprüfung entziehen. Soweit die Klägerseite diesbezüglich die Dauerhaftigkeit in der Weise verstanden wissen will, dass nur durch die Durchführung der Prüfung durch jeweils ein und denselben Prüfungsverband eine Dauerhaftigkeit der Prüfung gewährleistet ist, letztlich auch auf in den Vorjahren gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen aufgebaut werden kann, mag dies durchaus vorteilhaft für zukünftig durchzuführende Prüfungen sein können bzw. kann hierdurch auch über einen längeren Zeitraum ein Entwicklungsprozess in einer Genossenschaft beobachtet und betreut werden. Allerdings ist dies kein Argument, einer Genossenschaft, die in mehreren Prüfungsverbänden Mitglied ist, die Bestimmung des für die Pflichtprüfung zu beauftragenden Prüfungsverbandes abzusprechen. Vielmehr hat jede Genossenschaft für sich zu entscheiden, wie wichtig ihr diesbezüglich gewonnene Erfahrungen sind, auf die gegebenenfalls im Folgejahr aufgebaut werden kann. Denn letztlich ergibt sich schon aus der Möglichkeit, dass eine Genossenschaft selbst bei Mitgliedschaft nur in einem Prüfungsverband jedenfalls im Rhythmus von höchstens 2 Jahren den Prüfungsverband wechseln kann, dass die Dauerhaftigkeit der Prüfung nicht in dem vom Kläger gewollten Sinn verstanden werden kann. Gemäß § 63 b Abs. 1 GenG soll der Prüfungsverband die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben. § 39 BGB bestimmt, dass die Mitglieder zum Austritt aus dem Verein berechtigt sind. Nichts anderes beinhaltet § 54 a GenG, der überschrieben ist mit "Wechsel des Prüfungsverbands". § 39 Abs. 2 BGB bestimmt als Höchstfrist, welche in der Satzung des Vereins für den Austritt geregelt werden kann, eine Kündigungsfrist von 2 Jah-

ren. Mit einer Begleitung einer Genossenschaft im Rahmen einer Pflichtprüfung über einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren kann aber auch kein längerer Entwicklungsprozess begleitet werden. Insoweit erscheint es wenig sinnvoll, eine Genossenschaft zwecks Bestimmung des Prüfungsverbands für die Pflichtprüfung gemäß § 53 GenG dazu zu zwingen, durch Teil- bzw. Vollkündigung die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband teilweise – in Bezug auf die Prüfungsaufgabe – bzw. insgesamt kündigen zu müssen. In der Praxis einfacher umsetzbar ist es dann allemal, statt im Wege von Kündigungen vorgehen zu müssen das Bestimmungsrecht für den mit der Pflichtprüfung zu beauftragenden Prüfungsverband bei der Genossenschaft zu sehen.

Auch die von Klägerseite angeführte notwendige Planungssicherheit in Bezug auf das vorzuhaltende Personal kann nicht als Argument dafür dienen, dass das Prüfungsrecht beim Erstverband bleiben muss. Denn dann würde die Genossenschaft, die eben den anderen Prüfungsverband mit der Pflichtprüfung beauftragen will, den Weg wählen können, die Mitgliedschaft aufzukündigen - das dann möglicherweise im Extremfall wechselweise hin und her alle 1 bis 2 Jahre denkbar, je nach satzungsmäßig festgelegter Kündigungsfrist. Hiermit würde aber auch keine Planungssicherheit für einen Prüfungsverband gewährleistet sein.

Soweit sich der Kläger auf einen Verstoß der Beklagten gegen seine Satzung beruft, wenn sie einen anderen Prüfungsverband mit der Pflichtprüfung beauftragt, kann dem ebenso nicht gefolgt werden. Denn § 11 der Satzung kann nur in dem Sinne verstanden werden, dass der Kläger nur die Zulassung und Unterstützung solcher Prüfungen verlangen kann, die er ausgehend von der gesetzlichen Regelung in §§ 53 ff. GenG durchführen darf. Im Ergebnis der oben dargestellten Auffassung kann demgemäß der Kläger im Falle, dass seine Mitgliedsgenossenschaften zugleich Mitglied in weiteren Prüfungsverbänden sind, nur dann Prüfungen anordnen, wenn die Mitgliedsgenossenschaft ihn auch für die Durchführung der Pflichtprüfung ausgewählt hat.

In der Zusammenfassung der vorstehend im Wesentlichen allgemein gehaltenen Ausführungen bedeutet dies für die Beklagte, dass sie selbst, da Mitglied in zwei Prüfungsverbänden, bestimmen darf, welcher der beiden die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durchführt. Die Beklagte hat sich für den Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V. entschieden.

Gemäß § 23 Abs. 1 o) der Satzung der Beklagten obliegt es der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in getrennter Abstimmung, ob ein Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden erklärt wird. Als weniger hierzu ist die Bestimmung des mit der Pflichtprüfung zu beauftragenden Prüfungsverbands anzusehen, damit erst recht der Beschlussfassung von Vorstand



und Aufsichtsrat unterfallend. Von Klägerseite ist nicht angegriffen worden, dass übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat der Beklagten vorliegen zwecks Beauftragung des Verbands ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V. mit der Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2012. Im Übrigen kann die Durchführung der Prüfung für das Jahr 2012 weder Aufsichtsrat noch Vorstand der Beklagten verborgen geblieben sein, da der schriftliche Prüfungsbericht beiden vorzulegen ist (§ 58 GenG).

Schließlich kann der Kläger aus der Person des... zugleich Vorstand des Verbands ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V. und Aufsichtsratsmitglied der Beklagten – nichts Vorteilhaftes für sich herleiten. Denn das in § 55 Abs. 2 GenG geregelte Prüfungsverbot zielt ersichtlich auf die Person des Prüfers ab, nicht jedoch auf den Prüfungsverband selbst. Es ist auch von Beklagtenseite unangegriffen vorgetragen, dass außer dem .... noch der Wirtschaftsprüfer Heerdt Mitglied des Vorstands ist und vor Ort die Steuerberaterin Frau Wendemuth eingesetzt wurde und bei beiden keine Gründe im Sinne von § 55 Abs. 2 GenG vorliegen, die eine Prüfung durch diese Personen ausschließt. Kurzum, der Verband besteht nicht nur aus dem Vorstandsmitglied ..., was selbstredend natürlich eine Prüfung nach § 55 Abs. 2 GenG ausschließen würde.

Im Ergebnis der obigen Ausführungen ist auch der weitere Antrag des Klägers auf Feststellung der Duldung der gesetzlichen Prüfung für die Jahre 2013 und 2014 durch die Beklagte jedenfalls nicht begründet, ohne dass auf die Zulässigkeit dieses Antrags einzugehen ist. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Beklagte den Kläger bereits für das Jahr 2013 bzw. das Jahr 2014 mit der Pflichtprüfung beauftragt hat, woraus sich nach den obigen Ausführungen sodann naturgemäß auch eine Duldungspflicht in Bezug auf die durchzuführende Prüfung ergeben würde. Auf die Frage, ob die Beklagte bereits den Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e. V. mit der Pflichtprüfung für die Jahre 2013 und 2014 beauftragt hat, kommt es an dieser Stelle nicht an.

Schließlich ist sodann auch der Hilfsantrag jedenfalls nicht begründet. Es besteht derzeit keine Duldungspflicht der Beklagten bis zum 27.12.2015 in Bezug auf die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rühle

## **BESCHLUSS**

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 30.582,50 € festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands beruht auf §§ 48 Abs. 1 GKG, 3, 5 ZPO. Für den Klageantrag zu 1. ist ein Betrag von 11.762,50 € und für den Klageantrag zu 2. ein Betrag von 18.820,00 € anzusetzen. Das erkennende Gericht hat sich an den Angaben des Klägers zu den Prüfungskosten orientiert, wobei, wie schon im Beschluss von 08.01.2014 ausgeführt – ohne dass dem von Klägerseite entgegen getreten wurde – von Prüfungskosten in Höhe von jährlich 11.762,50 € ausgegangen wurde. Da der Klageantrag zu 2. nunmehr die Prüfung der Jahre 2013 und 2014 umfasst, ist der Betrag von 11.762,50 € zweimal anzusetzen und wegen des Feststellungscharakters dieses Antrags ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Für den Hilfsantrag ist im Hinblick auf § 45 Abs. 1 GKG kein gesonderter Wert anzusetzen.